

## Einkommensteuer

## Vergessene Beiträge später absetzbar

Ein Industriemechaniker arbeitet zeitweise im Ausland. Sein Arbeitgeber hatte für die Zeit Sozialbeiträge in Deutschland gezahlt. Davon erfuhr der Arbeitnehmer erst nach Abgabe der Steuererklärung. Statt 5577 Euro an Beiträgen zur gesetzlichen Rentenkasse hätte er 6659 Euro steuerlich geltend machen können. Das Finanzamt wollte den Steuerbescheid jedoch nicht ändern. Zu Unrecht, fand das Finanzgericht Düsseldorf (10 K 1964/17 E). Der Steuerzahler könne 6659 Euro abziehen.

## Grunderwerbsteuer

## Baukosten sind für Makler steuerfrei

Wer ein Grundstück kauft und darauf eine Immobilie baut, muss grundsätzlich auf Baukosten und Boden Grunderwerbsteuer zahlen, wenn er beides in einem Vertrag vereinbart hat. Ist der Käufer maßgeblich am Bau und Vertrieb der Immobilien beteiligt, etwa als Makler, muss er dagegen auf die Baukosten keine Steuern zahlen, entschied der Bundesfinanzhof (II R 50/15).

## Kündigung bei Eigenbedarf

## Mieter braucht Belege für Akteneinsicht

Der Eigentümer eines Einfamilienhauses kündigte dem Mieter im Oktober 2016 wegen Eigenbedarfs. Er hatte das Haus 2013 gekauft. Der Mieter verlangte Einsicht in den Kaufvertrag und eine Kopie des Grundbuchauszugs, weil der Erwerb unwirksam sein könne. Das Grundbuchamt weigerte sich. Völlig zu Recht, wie das Oberlandesgericht München bestätigte (34 Wx 68/18). Es fehle beim Mieter ein berechtigtes Interesse. Ein eventuell unwirksamer Kaufvertrag sei reine Spekulation.



ALEXANDER OBERREIT,  
Partner Kanzlei BRL Hamburg

## Diensthandy darf auch mal aus sein

**Herr Oberreit, dürfen Arbeitgeber verlangen, dass Arbeitnehmer jederzeit über das Diensthandy erreichbar sind?**

Egal, ob es ein Diensthandy oder ein privates Gerät ist, der Arbeitgeber muss die Arbeitszeitgesetze beachten. Nach maximal zehn Stunden Arbeit darf der Arbeitnehmer sein Handy ausschalten. Alles, was darüber hinausgeht, muss vertraglich geregelt sein, beispielsweise Bereitschaftszeiten, die zu vergüten sind.

**Können Führungskräfte ihr Diensthandy nach Feierabend auch ausschalten?**

Nein, denn von ihnen erwartet der Arbeitgeber eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber dem Unternehmen. Dennoch ist es sinnvoll, Ruhezeiten zu vereinbaren, in denen das Handy ausbleibt.

**Was gilt bei Notfällen?**

In Notfällen darf der Arbeitgeber auch außerhalb der Arbeitszeit anrufen, wenn beispielsweise der Betrieb nur aufrechterhalten werden kann, wenn der Angerufene ein Passwort weitergibt.

**Darf ich das private Handy im Betrieb aufladen?**

Ohne Einverständnis des Unternehmens ist das unzulässig. Streng genommen zapfen Arbeitnehmer dann illegal Strom ab.

## §

## Recht einfach

## Blondiert und blamiert

Sich die Haare blondieren oder färben zu lassen ist gefährlicher, als es auf den ersten Blick scheint. Das zeigen diese Fälle.

**Schmerzhaft** Eine Frau aus Augsburg wollte ihre Haare hellblond gefärbt haben. Tatsächlich wurde das Haar eher rotgolden. Die Friseurin besserte nach. Die Kopfhaut der Frau war aber bereits gereizt, das Haar brüchig. Ihre Kopfhaut schmerzte später und juckte extrem. Die Frau klagte: Sie habe die Haare 15 Zentimeter kürzen und ein Vorstellungsgespräch absagen müssen. Sie forderte 3000 Euro Schmerzensgeld. Das Amtsgericht Augsburg sprach ihr 500 Euro zu. Einbußen durch das geplante Vorstellungsgespräch seien nicht als Schmerzensgeld einklagbar (72 C 3602/16).

**Verlängert** Eine Friseurkundin war mit dem Ergebnis des Blondierens ebenfalls unzufrieden. Nach einem neuen Versuch war ihr Haar porös und leicht schattiert. Es musste auf Kinnlänge abgeschnitten werden. Die Frau

sah ihre Karriere als TV-Assistentin beschädigt, außerdem sei ihre Beziehung in die Brüche gegangen. Sie habe ihr Haar nun für mehrere Tausend Euro verlängern lassen. Das Landgericht Berlin fand das alles überzogen. Die Frau könne Ersatz für ihre Friseurkosten und den späteren Korrekturschnitt verlangen. Mehr aber nicht (23 O 539/01).

**Verbrannt** Eine Friseurin riet ihrer langhaarigen Kundin vom Blondieren ab. Deren Haare seien angegriffen und sollten allenfalls strähnchenweise gefärbt werden. Beim Färben klagte die Kundin über Hitze. Die Friseurin spülte schnell aus. Zu spät: Das Haar war zum Teil verbrannt und musste stark gekürzt werden. Die Kundin forderte 4000 Euro Schmerzensgeld. Es werde drei bis vier Jahre dauern, bis ihr Haar wieder die ursprüngliche Länge erreicht habe. Das Amts-

gericht Rheine sprach ihr wegen des vorgeschädigten Haares nur 1000 Euro zu (14 C 391/14). Erleidet eine Kundin dagegen beim Blondieren massive Kopfhautverletzungen und muss mehr als ein halbes Jahr lang eine Perücke tragen, bekommt sie dafür 3000 Euro Schmerzensgeld (Landgericht Arnsberg, 3 S 111/10).

**Verdampft** Nicht nur Kunden können von negativen Folgen des Blondierens betroffen sein. Eine Friseurin aus Nürnberg litt wegen der Dämpfe von Haarfärbemitteln unter Asthma. Sie gab den Beruf auf. Die Unfallversicherung erkannte eine um 20 Prozent geminderte Erwerbsfähigkeit an und zahlte Verletztenrente. Die Frau sah sich wenigstens zu 30 Prozent eingeschränkt. Das Bayerische Landessozialgericht fand aber keine Belege für eine so starke Beeinträchtigung (L 17 U 199/05).